

Polizeiaufbau Afghanistan / Lieferung von Zwangsmitteln an die Afghanische Polizei (ANP)

Im Rahmen der polizeilichen Ausstattung für andere Staaten werden allgemein keine Gegenstände geliefert, die zur Anwendung unmittelbaren Zwangs geeignet sind. Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Inneren beabsichtigen aber, künftig im Rahmen der deutschen Unterstützung für den Polizeiaufbau Afghanistan die afghanische Polizei auch mit solchen Zwangsmitteln auszustatten. Künftig soll insbesondere die Ausstattung mit folgenden Gegenständen möglich und im Rahmen der polizeilichen Ausstattungshilfe aus Mitteln des Stabilitätspakts Afghanistan finanziert werden:

- Fesseln, insbesondere Stahlhandfesseln und Plastikhandfesseln,
- technische Sperren, insbesondere Seile, Stacheldraht, Gitter, Nagelböden und -bänder
- Waffen, insbesondere in Form von Schlagstöcken und Reizstoffen, jedoch keine Schusswaffen und Munition.

Das Vorliegen erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen nach den Bestimmungen des KWKG/AWG, den politischen Grundsätzen der Bundesregierung und europäischem Recht ist jeweils im Einzelfall Voraussetzung für entsprechende Lieferungen nach Afghanistan.

Mit der ersten konkret geplanten Lieferung sollen 500 Polizisten der Bereitschaftspolizei Kabul mit Körperschutz, Helmen, Schutzschilden, Handschuhen, Schlagstöcken und Pfefferspray ausgestattet werden. Bei schweren Unruhen in Kabul am 29. Mai 2006 hatte sich gezeigt, dass die afghanische Bereitschaftspolizei nicht in der Lage war, mit verhältnismäßigen Mitteln dagegen vorzugehen. Die inzwischen erfolgte Ausbildung kann aber nur mit entsprechender Ausrüstung auch umgesetzt werden. Die Ausstattung erfolgt in Abstimmung mit der europäischen Polizeimission EUPOL Afghanistan und im Rahmen einer Einweisung zum richtigen Gebrauch sowie einer Beratung zu den nötigen polizeitaktischen Einsatzkonzepten.